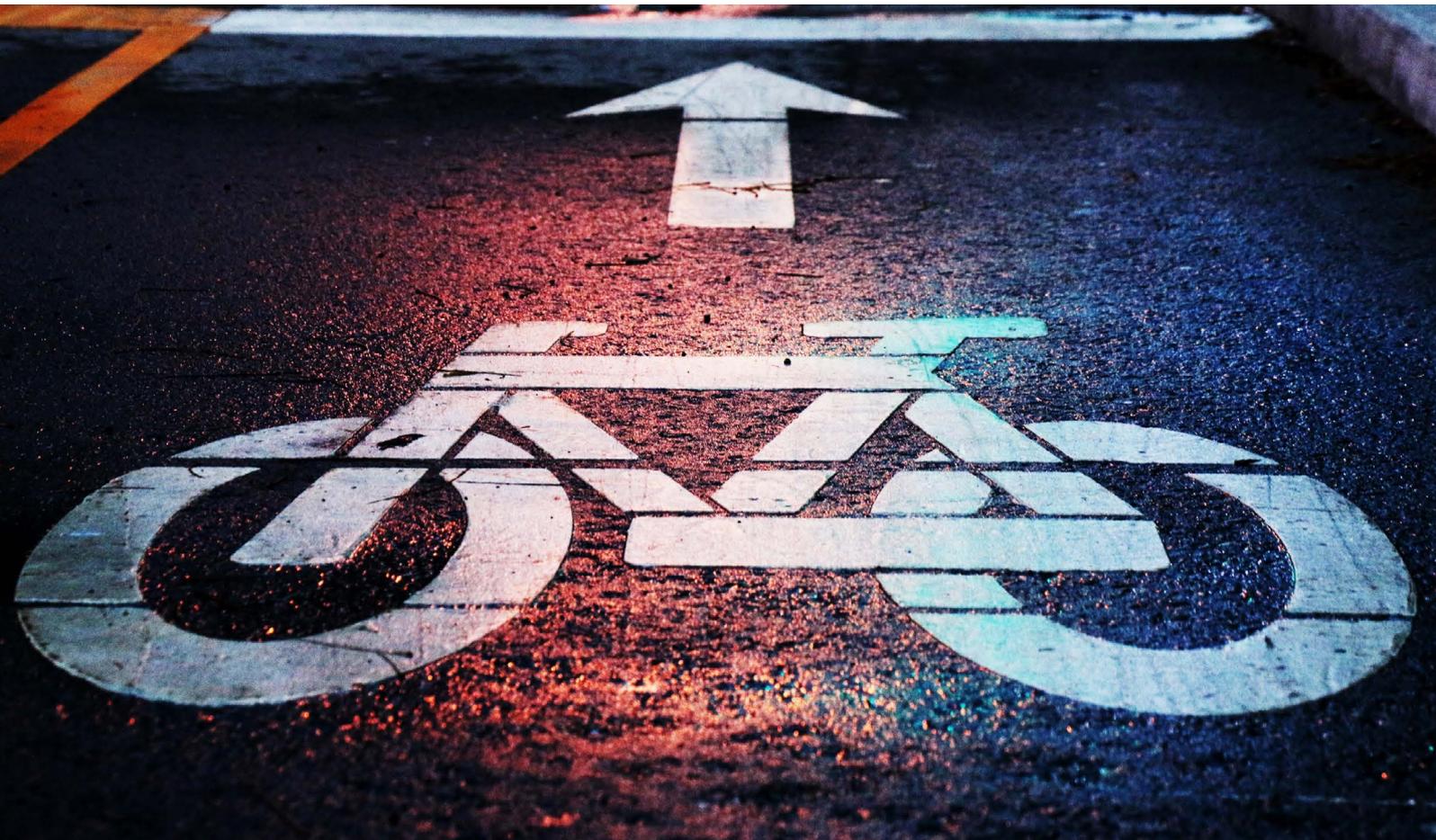


# Leitfaden

# Aktionsprogramm klimaaktiv mobil – Radverkehr und Mobilitätsmanagement

Jahresprogramm 2020

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung



# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>Klimaaktiv mobil – Radverkehr und Mobilitätsmanagement</b>	<b>3</b>
Allgemeines in Kürze	3
Was wird gefördert?	3
Wie hoch ist die Förderung?	4
Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	5
Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	6
Weitere Förderungsbestimmungen	7
Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?	8
Antragstellung und Kontakt	8
<b>Radschnellverbindungen</b>	<b>9</b>
Allgemeines in Kürze	9
Was wird gefördert?	9
Wie hoch ist die Förderung?	10
Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	11
Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	11
Weitere Förderungsbestimmungen	12
Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?	13
Antragstellung und Kontakt	13
<b>Höhe der Förderung</b>	<b>14</b>
E-PKW und leichte E-Nutzfahrzeuge	14
Elektro-Kleinbusse und Elektro-Leichtfahrzeuge	14
Öffentlich zugängliche E-Ladeinfrastruktur	15
Elektro-Zweiräder	15
Radabstellanlagen	15
E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik	15
Umweltfreundliches Mobilitätsmanagement	16
Maßnahmen zur Forcierung des Radverkehrs	16
Umweltfreundliches Transportmanagement	17
Information, bewussteinbildende Maßnahmen	17
Zuschläge zu den Förderungssätzen	17
<b>Impressum</b>	<b>18</b>

# Vorwort

Globale Klimaveränderungen werden großen Einfluss haben. Auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt. Daher ist es wichtig, Antworten auf diese großen Fragen zu finden um einerseits den Klimaschutz konsequent voranzutreiben und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die Klima- und Energieziele der österreichischen Bundesregierung sind sehr ambitioniert, aber machbar.

Auch im Bereich der Mobilität!

Mobilität ist vielschichtig und komplex. Zweifellos ist die Möglichkeit rasch und komfortabel von A nach B zu gelangen sowohl für die private Freiheit als auch für wirtschaftliche Entwicklung eine wichtige Komponente. Andererseits ist der Verkehr für einen wesentlichen und in den Jahrzehnten stark steigenden Anteil an THG verantwortlich. Klug gewählte, klimaschonende Maßnahmen im Verkehr zu setzen ist daher von oberster Priorität.

Mobilität braucht in vielen Fällen Investitionen in Infrastruktur. Diese haben langfristige Effekte und müssen daher gut überlegt sein, damit diese nicht in „Lock-In Effekten“ von mittel- und langfristig nicht gewollten Technologien enden. Grundsätzlich verfolgt auch der Klima- und Energiefonds bei der Reduktion von Verkehrsemissionen folgende Strategien:

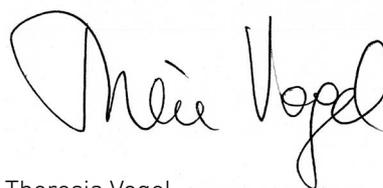
- Verkehr vermeiden
- Verkehr verlagern
- Verkehr verbessern

Die obige Reihenfolge ist bewusst gewählt und findet auch in den Förderprogrammen ihre Umsetzung. Das Programm klimaaktiv mobil kann durch seinen breiten Ansatz eine Vielzahl von Zielgruppen, Lösungen und Technologien bedienen und gleichzeitig aktive Mobilität forcieren. Genau diese Breite ist letztendlich auch notwendig um die Herausforderungen der nächsten Jahre meistern zu können. Besonders freut uns, dass wir im Jahr 2020 einerseits die Budgetmittel auf über 40 Mio. Euro vervielfachen konnten, und andererseits einen ganz besonderen Schwerpunkt auf den Ausbau des Radwegenetzes (insbesondere Radschnellverbindungen) legen werden.

In diesem Sinne freuen wir uns auf viele Einreichungen.



Ingmar Höbarth  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel  
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

## Klimaaktiv mobil – Radverkehr und Mobilitätsmanagement

### Allgemeines in Kürze

Gefördert werden klimafreundliche Mobilitätslösungen, die zur Forcierung des Rad- und Fußgängerverkehrs (aktive Mobilität), zu umweltschonendem Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene und zur Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe beitragen. Die Kombination von mehreren Maßnahmen bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und wirkt sich positiv auf die Förderungshöhe aus.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **26.02.2021** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden **Investitionen in klimafreundliche Mobilitätslösungen und aktive Mobilität** sowie **Betriebskosten für drei Jahre ab Umsetzungsbeginn**. Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung, Betrieb und Montage. Nachfolgend werden Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen angeführt:

- Maßnahmen zur Forcierung des Radverkehrs und der aktiven Mobilität:** Radwege, Radabstellanlagen, E-Ladestationen, Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen, Dauerzählstellen, Einrichtung eines Radverleihs, Anschaffung von (Elektro)-Fahrrädern, etc.
- Radschnellverbindungen**, weitere Informationen siehe [HIER](#)
- Mobilitätsmanagement, Flotten und Logistik:** gefördert wird die Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben wie beispielsweise Elektrofahrzeuge aller Fahrzeugkategorien sowie Sonderfahrzeuge wie Stapler, Baumaschinen und Traktoren, etc..  
  
Bei Anschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb für große Flotten (z.B. Klasse M1, N1), E-Busse (M3), E-Nutzfahrzeuge (Klasse N2 und N3) beachten Sie bitte die Förderungspauschalen für die Fahrzeugklassen.
- Innerbetriebliche Tankanlagen:** E-Ladestellen (Pauschale)
- Errichtung von DC Schnellladestationen** in Kombination mit dem Ankauf von E-Nutzfahrzeugen (Fahrzeugklasse N2 und N3) bzw. E-Bussen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie erhältlich ist. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“. Bei der Förderung von E-Ladestationen gelangen Förderungspauschalen zur Anwendung.
- Mobilitätsmanagement, Umweltfreundliche Gütermobilität:** Umstellung beispielsweise vom LKW auf ein elektrisches Förderband, Transportrationalisierung, etc.
- Mobilitätsmanagement, Umweltfreundliche Personenmobilität:** Umsetzung eines Carsharing-Modells, Einrichtung von bedarfsorientierten Verkehrssystemen wie beispielsweise Wanderbus, Betriebsbusse, Rufbus bzw. – taxi, Schnuppertickets, Jobtickets, Veranstaltungsmobilität, etc.
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen**, wie Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen für aktive Mobilität und klimafreundliche Mobilitätslösungen, etc.
- Nicht gefördert** werden: gebrauchte Fahrzeuge, Radrouten, die auch von KFZ-befahren werden können (z.B. Güterwege); Verkehrsinfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr; Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Anschließungskosten sowie Betriebskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt je nach Maßnahme in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale (siehe Auflistung im Anhang). Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Radverkehr und klimafreundliches Mobilitätsmanagement	
<b>Förderungsbasis</b>	<b>Investitionsmehrkosten</b> Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO <sub>2</sub> -Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer (wenn vorhanden) vergleichbaren Mobilitätsmaßnahme ohne Umweltnutzen;
<b>Förderungssatz</b>	20 % der förderungsfähigen Kosten bei rein national geförderten Vorhaben Bei ELER-Kofinanzierung: 20 % der förderungsfähigen Kosten bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben bzw. 40 % bei nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben
	Zuschlagsmöglichkeiten (in Summe max. 10 %): <input type="checkbox"/> 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen <input type="checkbox"/> 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen <input type="checkbox"/> 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)
<b>Pauschale</b>	Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale unter Berücksichtigung allfälliger Zuschläge.
<b>Maximale Förderung</b>	600 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO <sub>2</sub> <sup>1</sup> <b>für Radinfrastrukturprojekte:</b> 1.800 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO <sub>2</sub> + 6 Euro/jährlich verlagerte PKW-Kilometer <sup>1</sup> bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf</a>	
Die Förderung ist für Betriebe mit 30 % bzw. 50 % für öffentliche Gebietskörperschaften der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt.	

<sup>1</sup> Gilt nicht bei ELER-kofinanzierten Projekten

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Fahrzeugen, Anlagenteilen vor Lieferung, Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter [www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement](http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement)
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten klimaaktiv mobil Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:  
[klimaaktivmobil.at/betriebe](http://klimaaktivmobil.at/betriebe)  
[klimaaktivmobil.at/gemeinden](http://klimaaktivmobil.at/gemeinden)  
[klimaaktivmobil.at/tourismus](http://klimaaktivmobil.at/tourismus)
- Gebrauchte Fahrzeuge** werden nicht gefördert. Kraftfahrzeuge mit Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 12 Monate betragen.
- Es werden nur jene **Umwelt- und Gesundheitseffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.
- Die förderungsfähigen Kosten der Schnellladestationen ergeben sich aus den Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage. Förderungsfähige Maßnahmen sind: die E-Ladestelle selbst, sowie die Elektriker- und Grabungsarbeiten. Eigenleistungen sind nicht förderungsfähig. Nicht gefördert werden im Zusammenhang mit Schnellladestationen: Netzzutritts- und –zugangsgebühren, Kosten für Trafos, neu errichtete Zuleitungen, Reparatur- und Instandhaltungskosten, allfällige Abgaben und Gebühren, Finanzierungskosten, Grundstücks- und Aufschließungskosten sowie Kosten für stromproduzierende Anlagen.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass 25 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: [www.umweltfoerderung.at/eler](http://www.umweltfoerderung.at/eler)

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- Die Maßnahme erreicht mindestens 5 von möglichen 9 Punkten der ELER-Auswahlkriterien;
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (< 30.000 Einwohner);
- Die Gesamtinvestition beträgt maximal 2,5 Mio. Euro;

Die Auswahlkriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des LE-Programms 2014-2020 finden Sie [hier](#).

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement](http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement)

Allgemeine Checkliste	
<b>Mobilitäts- oder Verkehrskonzept</b> mit den angestrebten Maßnahmen laut Leitfaden des BMK bzw. der WKÖ (siehe <a href="http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement">www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement</a> )	✓
<b>Technische Beschreibung</b> der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
<b>Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen</b> <input type="checkbox"/> bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebot, <input type="checkbox"/> ab 10.000 Euro zwei Vergleichsangebote	✓
<b>Bericht des Kreditinstitutes</b> (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
<b>Bescheide</b> für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
<b>Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern</b> (die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben)	✓
Checkliste – Fahrzeuge mit alternativem Antrieb	
<b>Liste</b> allfälliger außer Betrieb zu nehmenden Fahrzeugen samt Typenbezeichnung, Motornummer u. ä. allfälliger <b>Verkaufserlöse</b> , km-Leistung/Jahr	✓
<b>Nachweis des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energieträgern</b> (siehe auch unten) bzw. <b>Versorgungskonzept</b> für die Treibstoffversorgung mit Angabe der Bezugsquelle(n) für alternative Treibstoffe inkl. Tarif sowie Liefervereinbarungen	✓
<b>Vergleichsangebote für Fahrzeuge mit herkömmlicher Antriebstechnologie</b>	✓
Checkliste – Umstellung des Transportsystems	
<b>Übersichts- bzw. Lageplan</b>	✓
<b>Nachweis des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energieträgern</b> (siehe unten)	✓
Checkliste – Radwege	
<b>Übersichts- bzw. Lageplan</b>	✓
<b>Bestätigung</b> des Planers, dass <b>alle baulichen Maßnahmen</b> gemäß den aktuell gültigen <b>Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen</b> (RVS 03.02.13 Radverkehr) ( <a href="http://www.fsv.at">www.fsv.at</a> ) ausgeführt werden und, dass <b>keine für den KFZ-Verkehr zulässigen Wege</b> (z. B. Güterweg) errichtet werden.	✓

### Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für den Standort der Ladestellen bzw. jenen Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
  - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
  - Formular „[Bezug erneuerbarer Energieträger](#)“ und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
  - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen abgedeckt werden können.

### Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des Fördernehmers sein bzw. in sein Eigentum übergehen.

Hinweis: Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.

- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist bei geförderten Fahrzeugen bzw. Anlagen ein Aufkleber des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes anzubringen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ [www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt\\_Endabrechnung.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf)
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013. Das Österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2020) stellt ebenfalls eine rechtliche Grundlage dar.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- Zum Zeitpunkt der Beurteilung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klimaaktiv mobil Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

E-Mobilitätsförderungen sind Teil der E-Mobilitätsoffensive 2019+2020 des BMK in Zusammenarbeit mit Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem Sportfachhandel.

### Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement](http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

### Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien  
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104  
[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

# Radschnellverbindungen

## Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Radschnellverbindungen. Diese stellen für den Radverkehr bestimmte Routen dar, welche über größere Entfernungen wichtige Quell- und Zielbereiche verbinden und durchgängig ein sicheres und attraktives Befahren und eine hohe Reisegeschwindigkeit ermöglichen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **26.02.2021** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in Radschnellverbindungen. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

- Radweg (selbständig geführter Radweg, straßenbegleitender Radweg, Radfahrstreifen, Fahrradstraße) als Radschnellverbindung, der getrennt vom KFZ-Verkehr und vom Fußgängerverkehr zu führen ist.
- Radabstellanlagen in Kombination mit den Radwegen
- Beschilderung, Wegweisung, Leiteinrichtungen, Bodenmarkierungen auch auf Sammelrouten
- Dauerzählstellen
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen für Aktive Mobilität<sup>1</sup>
- Beleuchtung (Ausführung mit warmem Licht, LED, „Full-Cut-Off-Leuchten“, Leuchtpunkthöhe < 2 Meter, dichtes Leuchtgehäuse mit Bewegungsmelder empfohlen)

<sup>1</sup> Gilt nicht bei ELER-kofinanzierten Projekten

Nicht gefördert werden in dem Zusammenhang Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dienen (z.B. Güterwege), Radausrüstungsgegenstände, Kosten von Maßnahmen die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen, Reparaturkosten, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren, Finanzierungskosten, Kosten für immaterielle Leistungen, die 10% der förderungsfähigen materiellen Gesamtkosten übersteigen, Grundstückskosten, Aufschließungskosten o.ä.

Eine Radschnellverbindung ist ein Radweg, der folgende Eigenschaften aufweist:

- Festlegung der Radschnellverbindungen (mindesten 5 Kilometer lang) in Planungsdokumenten des Bundeslandes (Korridor- bzw. Netzplanung)
- Wirkungsabschätzung (bspw. Veränderung der Fahrraderreichbarkeit) mit einer Potential von mind. 2.000 Radfahrenden pro 24h
- direkte, weitgehend umweg- und steigungsfreie Linienführung
- niveaufrei mit dem KFZ-Verkehr bzw. Bevorrangung an niveaugleichen Kreuzungen

- ausreichende Verkehrsraumbreite (Zweirichtungsradweg  $\geq 4,0\text{m}$ , Einrichtungsradweg  $\geq 2,0\text{m}$  je Fahrtrichtung)
- sichere Befahrbarkeit auch bei hohen Geschwindigkeiten (Projektierungsgeschwindigkeit 30 km/h)
- Kurvenradien von min. 20 Meter; in Kreuzungsbereichen ist eine Reduktion der Kurvenradien auf 8 Meter (Projektierungsgeschwindigkeit 20 km/h) zulässig.
- Steigung max. 6%
- Schutzstreifen zur KFZ-Fahrbahn bei straßenbegleitendem Radweg; Parkstreifen sind neben dem Radfahrstreifen bei Radschnellverbindungen nicht zulässig.
- hohe Belagsqualität (Asphalt oder Beton)
- Markierung von Randlinien
- Begleitender Gehweg mit taktiler oder baulicher Trennung

Abweichungen von den Eigenschaften sind auf kurzen Abschnitten in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Radschnellverbindung	
<b>Förderungsbasis</b>	<b>Investitionsmehrkosten für Radschnellverbindungen:</b> Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO <sub>2</sub> -Reduktion, ...) in Verbindung stehen
<b>Förderungssatz</b>	20 % der förderfähigen Kosten bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben bzw. 40 % bei nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben
	Zuschlagsmöglichkeiten (in Summe max. 10 %): <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen</li> <li><input type="checkbox"/> 5% bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)</li> </ul>
<b>Maximale Förderung</b>	1.800 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO <sub>2</sub> + 6 Euro/jährlich verlagerte PKW-Kilometer <sup>1</sup> bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter <a href="http://www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf">www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf</a>	

<sup>1</sup> Gilt nicht bei ELER-kofinanzierten Projekten

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Fahrzeugen, Anlagenteilen vor Lieferung, Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter [www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement](http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement)
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten klimaaktiv mobil Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:

[klimaaktivmobil.at/betriebe](http://klimaaktivmobil.at/betriebe)

[klimaaktivmobil.at/gemeinden](http://klimaaktivmobil.at/gemeinden)

[klimaaktivmobil.at/tourismus](http://klimaaktivmobil.at/tourismus)

- Es werden nur jene **Umwelt- und Gesundheitseffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass 15 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: [www.umweltfoerderung.at/eler](http://www.umweltfoerderung.at/eler)

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- Die Maßnahme erreicht mindestens 5 von möglichen 9 Punkten der ELER-Auswahlkriterien;
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (< 30.000 Einwohner);
- Die Gesamtinvestition beträgt maximal 2,5 Mio. Euro;

Die Auswahlkriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des LE-Programms 2014-2020 finden Sie [hier](#).

### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement](http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement).

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

## Checkliste

<b>Mobilitäts- oder Verkehrskonzept</b> inkl. Umwelteffektberechnung; erstellt von den Unternehmen des Beratungsprogramms des BMK (siehe oben);	✓
<b>Nachweis über das Potential</b> von min. 2.000 Radfahrenden / 24h	✓
<b>Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes</b> , dass die Radschnellverbindung als Netzplanung in Planungsdokumenten des Bundeslandes aufscheint;	✓
<b>Technische Beschreibung</b> der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung inkl. Übersichts- bzw. Lageplan;	✓
<b>Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen</b> <input type="checkbox"/> bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebot, <input type="checkbox"/> ab 10.000 zwei Vergleichsangebote	✓
<b>Bericht des Kreditinstitutes</b> (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
<b>Bescheide</b> für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
<b>Bestätigung</b> des Planers, dass <b>alle baulichen Maßnahmen</b> gemäß den aktuell gültigen <b>Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen</b> (RVS 03.02.13 Radverkehr) ( <a href="http://www.fsv.at">www.fsv.at</a> ) ausgeführt werden, die Anforderungen einer Radschnellverbindung erfüllt sind und, dass <b>keine</b> Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dienen (z.B. Güterwege) errichtet werden.	✓
<b>Bestätigung</b> des Planers, dass <b>die baulichen Maßnahmen</b> nicht zu einer Verschlechterung für den Fußgängerverkehr (gemäß RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) führen.	✓

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

### Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell stellen die im Projektdurchführungszeitraum getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen die förderungsfähigen Kosten dar. Die geförderte Maßnahme muss im Eigentum des Fördernehmers sein bzw. in sein Eigentum übergehen.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist bei geförderten Fahrzeugen bzw. Anlagen ein Aufkleber des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes anzubringen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ [www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt\\_Endabrechnung.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf)
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013. Das Österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2020) stellt ebenfalls eine rechtliche Grundlage dar.

- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Zum Zeitpunkt der Beurteilung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

### Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement](http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

## Höhe der Förderung

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % bzw. 50 % (ELER-kofinanzierte und nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben sowie Radschnellverbindungen) der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Bei national geförderten Projekten, die einer Einzelfallbeurteilung unterliegen, werden die jeweiligen CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionen und verlagerte Pkw-Kilometer (sofern vorgesehen) im Rahmen der Berechnung der Förderhöhe berücksichtigt.

Hinweis: Im Falle einer ELER-Kofinanzierung gelten nicht die angeführten Pauschalbeträge, sondern die Berechnung erfolgt über Prozentsätze.

### E-PKW und leichte E-Nutzfahrzeuge

Voraussetzung: 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern

- 3.000 Euro** für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzelle (FCEV) zur Personen- und Güterbeförderung (M1, N1 ≤ 2,0 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht)
- 1.250 Euro** für Plug-In Hybrid (PHEV)<sup>1</sup> und Range Extender (REX<sup>3</sup>, REEV<sup>2</sup>) zur Personen- und Güterbeförderung (M1, N1) sowie für Plug-In-Hybrid und Range Extender für 7+1 zugelassene Personen

Voraussetzung: max. 60.000 Euro Brutto-Listenpreis (Basismodell), mindestens 50 km vollelektrische Reichweite. PHEV, REX, REEV mit Dieselantrieb sind nicht förderfähig.

<sup>1</sup> Plug-In Hybrid Fahrzeuge (PHEV) sind Voll-Hybridfahrzeuge mit einem leistungsstärkeren Elektroantrieb für längere Strecken im rein elektrischen Fahrbetrieb. Die Batterien für den elektrischen Antrieb können über einen externen Anschluss am Stromnetz geladen werden.

<sup>2</sup> Elektrofahrzeuge mit verlängerter Reichweite (REEV) sind Fahrzeuge mit vorwiegend elektrischem Antrieb und einer kleineren, konventionellen Verbrennungskraftmaschine, welche die Batterien für den Elektroantrieb auf Ladeniveau hält bzw. den Elektromotor über einen Generator antreibt und damit eine Verlängerung der Reichweite ermöglicht. Die Batterien werden extern über das Stromnetz geladen.

<sup>3</sup> Range-Extender Fahrzeuge (REX): Der elektrische Speicher des Fahrzeugs muss über eine externe Stromquelle aufladbar sein. Die elektrische Reichweite ist größer oder gleich 70 km nach dem jeweiligen Testzyklus. Die Nennleistung der Verbrennungskraftmaschine darf nicht größer als 60 % der Spitzenleistung des Elektromotors (10 sec) und nicht größer als 100 % der Dauerleistung des Elektromotors sein.

- 5.500 Euro** für leichte E-Nutzfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (N1 > 2,0 Tonnen und ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht)
- 10.500 Euro** für leichte E-Nutzfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (N1 > 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht)

### Elektro-Kleinbusse und Elektro-Leichtfahrzeuge

Voraussetzung: 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern

- 3.000 Euro** für E-Kleinbusse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung für 7+1 zugelassene Personen (M1 ≤ 2,0 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht)
- 5.500 Euro** für E-Kleinbusse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung für 7+1 zugelassene Personen (M1 > 2,0 Tonnen und ≤ 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht)
- 10.500 Euro** für E-Kleinbusse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung für 7+1 zugelassene Personen (M1 > 2,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht)
- 22.000 Euro** für E-Kleinbusse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (M2)
- 1.300 Euro** für mehrspurige, E-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e)

## Öffentlich zugängliche E-Ladeinfrastruktur

Voraussetzung: 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern

- 300 Euro** für Normalladen an Wallbox oder Standsäule mit Wechselstrom bis 3,7 kW (230V, 16A) Abgabeleistung
- 300 Euro** für Normalladen an Wallbox mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung
- 1.500 Euro** für Normalladen an Standsäulen mit Wechselstrom von mehr als 3,7 kW bis 22 kW (400V, 32A) Abgabeleistung
- 3.000 Euro** für beschleunigtes Laden mit Wechselstrom oder Gleichstrom von mehr als 22 kW bis 43 kW (400V, 63A) Abgabeleistung
- 15.000 Euro** für Schnellladen mit Wechselstrom von mehr als 43 kW oder Gleichstrom von  $\geq 50$  kW (500V,  $\geq 125$ A) Abgabeleistung

## Elektro-Zweiräder

Voraussetzung: 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern

- 450 Euro** für E-Zweirad mit reinem Elektroantrieb (E-Moped, L1e)
- 700 Euro** für E-Zweirad mit reinem Elektroantrieb (E-Motorrad, L3e)
- 200 Euro** für E-Fahrräder (mind. 5 Stück)  
Voraussetzung: Ansuchen zur Förderung von Elektro-Fahrrädern müssen eine Mindestanzahl von 5 E-Fahrrädern beinhalten.
- 600 Euro** für E-Transporträder und Transporträder (Ladegewicht > 80 kg)

## Radabstellanlagen

- 400 Euro** pro Abstellplatz
- 700 Euro** für Abstellplatz mit E-Ladestation

Voraussetzung: 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern

## E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik

Voraussetzung: 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern

- 22.000 Euro** für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb zur Güterbeförderung (N2)
- 55.000 Euro** für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb zur Güterbeförderung (N3)
- 52.000 Euro** für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (M3 bis zu 39 zugelassene Personen inkl. Fahrer)
- 78.000 Euro** für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (M3 mit mehr als 39 und bis zu 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer)
- 130.000 Euro** E-Bus oder Buszug (Klasse M3 mit mehr als 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer)
- 30.000 Euro** DC Schnelladestationen für Nutzfahrzeuge  $\geq 150$  kW Abgabeleistung, nur in Kombination mit Ankauf von E-Nutzfahrzeugen bzw. E-Bussen

Bei Fahrzeugen, bei denen es sich nicht um Serienfahrzeuge handelt, sowie für Sonderfahrzeuge (z. B. E-Stapler, E-Baumaschinen, E-Traktoren) und weitere Maßnahmen zur Umsetzung von E-Mobilitätsmanagement und E-Logistik, erfolgt die Berechnung der Förderhöhe in Form eines prozentuellen Anteils. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Setzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Betriebe bzw. Gebietskörperschaften können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden.

 Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

 Österreichs  
Automobilimporteure



 WKO  
Mode & Freizeitartikel



mit Unterstützung  
der Umweltförderung  
im Inland

 klimaaktiv  
mobil

Bei den oben angeführten Pauschalen (PKW, Nutzfahrzeuge, Kleinbusse, Zweiräder) handelt es sich um den E-Mobilitätsbonusanteil des BMK. Zusätzlich wird gemäß Vereinbarung mit Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und Sportfachhandel ein E-Mobilitätsbonusanteil beim Kauf der Fahrzeuge gewährt, der auf der Rechnung ausgewiesen ist.

### Umweltfreundliches Mobilitätsmanagement

Standardförderungssatz 20 % bis zum maximalen Förderungssatz von 30 % der Investitions(mehr)kosten und Betriebskosten über einen Zeitraum von 3 Jahren ab Projektbeginn bzw. Pauschale bis max. 30 %.

- Mobilitätszentralen**
- Jobticket**
- Jobrad**
- Carsharing**
- Bedarfsorientierte Verkehrssystem** (z.B. Rufbus, Wanderbus), Anschaffungskosten der Fahrzeuge werden entsprechend der genannten Fahrzeugpauschalen gefördert.
- Besuchermobilität – Veranstaltungen**
  - **0,20 Euro** pro TeilnehmerIn bei beworbenen Maßnahmen
  - **0,30 Euro** pro TeilnehmerIn bei Investitionen
  - **0,50 Euro** pro TeilnehmerIn bei Investitionen & beworbenen Maßnahmen
- Schnupperticket**
  - **300 Euro** pro Ticket und Jahr
  - **325 Euro** pro Ticket und Jahr bei zusätzlich beworbenen Maßnahmen

### Maßnahmen zur Forcierung des Radverkehrs

Standardförderungssatz 20 % bis zum maximalen Förderungssatz von 30 % der Investitionskosten und Betriebskosten über einen Zeitraum von 3 Jahren ab Projektbeginn.

- Radverkehrsanlagen, Radweg**
- Radverleih**
- Radabstellanlagen**
- Beschilderung, Wegweisung, Leiteinrichtung, Bodenmarkierungen**
- Dauerzählstellen**
- Marketing Aktive Mobilität**
- Bauliche Maßnahmen wie z.B. Duschanlagen**
- Aktive Mobilität Beauftragte**

### Umweltfreundliches Transportmanagement

Standardförderungssatz 20 % bis zum maximalen Förderungssatz von 30 % der Investitionskosten und Betriebskosten über einen Zeitraum von 3 Jahren ab Projektbeginn.

- Förderbänder, Seilbahnen**
- Transportrationalisierung**
- Verlagerung Straße – Schiene**

### Information, bewusstseinsbildende Maßnahmen

Standardförderungssatz 20 % bis zum maximalen Förderungssatz von 30 % der Investitionskosten und Betriebskosten über einen Zeitraum von 3 Jahren ab Projektbeginn.

Hinweis: durch die Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen muss ein entsprechender Umwelteffekt entstehen und nachgewiesen werden.

- Bewusstseinskampagnen**
- Aktionen (Aktionstage, etc.)**
- Informationsmaterial**
- Zielgruppenorientiertes Marketing, Direktmarketing**

### Zuschläge zu den Förderungssätzen

Bei einer Kombination von mindestens zwei Maßnahmen, bei zusätzlichen bewusstseinsbildenden Maßnahmen sowie beim Miteinbeziehen von weiteren Betrieben bzw. weiteren Gebietskörperschaften kann ein Zuschlag von je 5 % (bis max. 30 % Förderungssatz) gewährt werden.

Hinweis: Bei der Kombination von Maßnahmen ist der Förderungsantrag jedenfalls vor Umsetzung zu stellen, auch wenn das Gesamtprojekt Einzelmaßnahmen enthält, die nach Umsetzung einzureichen sind.

## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Klima- und Energiefonds  
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Grafische Bearbeitung:  
angieneering.net

Fotos:  
Andrew Gook  
Shutterstock

Herstellungsort:  
Wien, Juli 2020

